Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8307

26. 10. 90

Sachgebiet 303

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/6007 —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung

A. Problem

Die Auswahlmaßstäbe und das Auswahlverfahren für die Vergabe von Notarstellen bedürfen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 1986 (BVerfGE 73, 280) im Hinblick auf Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG einer gesetzlichen Grundlage.

Ferner muß in Reaktion auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 14. Mai 1990 (BGH NJW 1990 S. 1719) — nicht zuletzt im Hinblick auf die bereits erteilten Erlaubnisse — eine gesetzlich einwandfreie Grundlage für das Führen von Fachanwaltsbezeichnungen geschaffen werden.

B. Lösung

Die gesetzlichen Grundlagen für den Zugang zum Notaramt werden hinsichtlich der Auswahlkriterien bei mehreren Bewerbern ergänzt und präzisiert. Die Steuerung des Zugangs zum Anwaltsnotariat fast ausschließlich über die Erfüllung einer Wartezeit wird beseitigt. Für das Auswahlverfahren wird die Ausschreibung vorgeschrieben. Darüber hinaus wird die Bundesnotarordnung in verschiedenen Punkten den Bedürfnissen der Praxis angepaßt.

Die Bundesrechtsanwaltsordnung wird um gesetzliche Regelungen über die Voraussetzungen für das Führen von Fachanwaltsbezeichnungen und das Verfahren der Erlaubniserteilung ergänzt.

Deutliche Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/6007 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. Oktober 1990

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Eylmann**	**Kleinert (Hannover)**	**Wiefelspütz**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung — Drucksache 11/6007 — mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der *Bundesnotarordnung*	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung der Bundesnotarordnung**	**Artikel 1** **Änderung der Bundesnotarordnung**
Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803), wird wie folgt geändert:	Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803), wird wie folgt geändert:
1. § 4 wird wie folgt gefaßt:	1. § 4 wird wie folgt gefaßt:
„§ 4 Es werden *nur* so viele Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht."	„§ 4 Es werden nur so viele Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. **Dabei ist insbesondere das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen und die Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notarberufs zu berücksichtigen."**
2. § 6 wird wie folgt gefaßt:	2. § 6 wird wie folgt gefaßt:
„§ 6 (1) Nur solche Bewerber sind zu Notaren zu bestellen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für das Amt des Notars geeignet sind. Bewerber können nicht erstmals zu Notaren bestellt werden, wenn sie bei Eingang ihrer Bewerbung das 60. Lebensjahr vollendet haben.	„§ 6 (1) unverändert
(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 soll in der Regel als Notar nur bestellt werden, wer bei Eingang seiner Bewerbung 1. mindestens fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen war und 2. seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung an dem in Aussicht genommenen Amtssitz hauptberuflich als Rechtsanwalt tätig ist.	(2) unverändert

Entwurf

(3) Die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern *ist* nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter Berücksichtigung der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung und der bei der Vorbereitung auf den Notarberuf gezeigten Leistungen *vorzunehmen.* In den Fällen des § 3 Abs. *1* ist die Dauer des Anwärterdienstes, in den Fällen des § 3 Abs. 2 ist die Dauer der Zeit, in der der Bewerber hauptberuflich als Rechtsanwalt tätig war, angemessen zu berücksichtigen. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Anrechnung von Wehr- und Ersatzdienstzeiten, Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach Mutterschutzvorschriften, Zeiten der Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub und Zeiten eines vorübergehenden Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie einer vorübergehenden Amtsniederlegung wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes auf die Zeiten nach Satz 2 zu treffen."

3. Nach § 6a *werden* eingefügt:

„§ 6b

Die Bewerber sind durch Ausschreibung zu ermitteln.

§ 6c

Die Landesjustizverwaltung kann in den Fällen des § 3 Abs. 2 von dem Vorstand der Notarkammer, in deren Bezirk der Bewerber bestellt werden möchte, ein Gutachten über die fachlichen Kenntnisse des Bewerbers einholen. Das Gutachten ist zu erstellen auf Grund eines Fachgesprächs, das für den Notarberuf wesentliche Rechtsgebiete zum Gegenstand hat. Das Fachgespräch soll mindestens eine, höchstens jedoch zwei Stunden für den einzelnen Bewerber dauern. Es wird von einem durch den Vorstand der Notarkammer eingesetzten Ausschuß geführt, dem drei Notare, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstandes, angehören. Der Bewerber ist verpflichtet, an einem solchen Fachgespräch teilzunehmen. Einem Vertreter der Landesjustizverwaltung ist die Anwesenheit gestattet."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar (§ 3 Abs. 1) soll in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst des Landes befindet, in dem er sich um die Bestellung bewirbt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Die **Reihenfolge bei der** Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern **richtet sich** nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter Berücksichtigung der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung und der bei der Vorbereitung auf den Notarberuf gezeigten Leistungen. In den Fällen des § **3** Abs. 2 **können insbesondere in den Notarberuf einführende Tätigkeiten und die erfolgreiche Teilnahme an freiwilligen Vorbereitungskursen, die von den beruflichen Organisationen veranstaltet werden, in die Bewertung einbezogen werden.** Die Dauer des Anwärterdienstes ist in den Fällen des § 3 Abs. 1, die Dauer der Zeit, in der der Bewerber hauptberuflich als Rechtsanwalt tätig war, **ist in den Fällen des § 3 Abs.** 2 angemessen zu berücksichtigen. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Anrechnung von Wehr- und Ersatzdienstzeiten, Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach Mutterschutzvorschriften, Zeiten der Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub und Zeiten eines vorübergehenden Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie einer vorübergehenden Amtsniederlegung wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes auf die Zeiten nach Satz **3** zu treffen."

3. Nach § 6a **wird** eingefügt:

„§ 6b

unverändert

§ 6c

entfällt

4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern um die Aufnahme in den Anwärterdienst ist nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen in der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung vorzunehmen. Bewerber sind durch Ausschreibung zu ermitteln. Sie können auch dadurch ermittelt werden, daß ihnen die Landesjustizverwaltung die Eintragung in eine ständig geführte Liste der Bewerber für eine bestimmte Dauer ermöglicht. Die Führung einer solchen Liste ist allgemein bekanntzugeben."	
b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.	
c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „eines Gerichtsassessors" durch die Worte „eines Richters auf Probe" ersetzt.	
d) Absatz 7 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:	
„3. nachdem er die Genehmigung, sich um freie Notarstellen zu bewerben, erhalten hat, sich ohne hinreichenden Grund um eine ihm von der Landesjustizverwaltung angebotene Notarstelle nicht bewirbt, die zuvor ausgeschrieben worden ist und die mangels geeigneter Bewerber nicht besetzt werden konnte."	
5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:	5. unverändert
„(1) Dem Notar wird ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen. Der Amtssitz darf unter Beachtung der Belange einer geordneten Rechtspflege nach Anhörung der Notarkammer mit Zustimmung des Notars verlegt werden. Für die Zuweisung eines anderen Amtssitzes auf Grund disziplinargerichtlichen Urteils bedarf es der Zustimmung des Notars nicht."	
	5a. Nach § 10 wird eingefügt:
	„§ 10a
	(1) Der Amtsbereich des Notars ist der Bezirk des Amtsgerichts, im dem er seinen Amtssitz hat. Die Landesjustizverwaltung kann nach den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege die Grenzen des Amtsbereichs allgemein oder im Einzelfall mit der Zuweisung des Amtssitzes abweichend festlegen und solche Festlegungen, insbesondere zur Anpassung an eine Änderung von Gerichtsbezirken, ändern.
	(2) Der Notar soll seine Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22a) nur innerhalb seines Amtsbereichs ausüben, sofern nicht besondere berechtigte Interessen der Rechtsuchenden ein Tätigwerden außerhalb des Amtsbereichs rechtfertigen.
	(3) Die Aufsichtsbehörde kann dem Notar auferlegen, Urkundstätigkeiten außerhalb seines Amtsbereichs der Notarkammer mitzuteilen, der er angehört."

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	5b. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „Amtshandlungen" durch das Wort „Urkundstätigkeiten", in § 11 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Amtshandlung" durch das Wort „Urkundstätigkeit" ersetzt.
	5c. In § 15 Abs. 1 entfällt der Klammerzusatz „(§§ 20 bis 22)", in § 17 Abs. 2 entfällt der Klammerzusatz „(§§ 20 bis 22a)".
6. § 39 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Dies gilt auch, wenn ein Notar es unterläßt, die Bestellung eines Vertreters zu beantragen, obwohl er infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes vorübergehend unfähig ist."	6. unverändert
7. § 42 Satz 2 entfällt.	7. unverändert
	7a. § 47 wird wie folgt geändert: **a) Die Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:** **„1. Erreichen der Altersgrenze (§ 48a) oder Tod,"**
	7b. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt: **„§ 48a** **Die Notare erreichen mit dem Ende des Monats, in dem sie das siebzigste Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze."**
8. § 50 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt: „6. wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes unfähig ist;". b) Folgender Absatz 4 wird angefügt: „(4) In den auf die Amtsenthebung nach Absatz 1 Nr. 6 gerichteten Verfahren sind für die Bestellung eines Pflegers für den Notar, der zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage ist, für die Pflicht des Notars, sich ärztlich untersuchen zu lassen, und für die Folgen einer Verweigerung seiner Mitwirkung die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für Landesjustizbeamte gelten. Zum Pfleger soll ein Rechtsanwalt oder Notar bestellt werden. Die in diesen Vorschriften dem Dienstvorgesetzten zugewiesenen Aufgaben nimmt die Landesjustizverwaltung wahr."	8. unverändert
9. In § 51 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Der Oberlandesgerichtspräsident" durch die Worte „Die Landesjustizverwaltung" ersetzt.	9. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	9a. § 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert: **a) In Satz 1 werden nach den Worten „Entlassung (§ 48)“ ein Beistrich und die Worte „wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 48 a)“ eingefügt.** **b) In Satz 2 werden nach den Worten „Entlassung (§ 48)“ die Worte „oder wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 48 a)“ eingefügt.**
10. In § 54 Abs. 3 werden nach den Worten „Berufs- oder Vertretungsverbot“ in Klammern die Worte „§ 150 der Bundesrechtsanwaltsordnung“ eingefügt.	10. unverändert
11. § 62 Satz 2 wird gestrichen.	11. unverändert
12. Nach § 64 wird eingefügt: „7. Abschnitt Allgemeine Vorschriften für das Verwaltungsverfahren § 64 a (1) Die Landesjustizverwaltung ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. (2) Der am Verfahren beteiligte Bewerber, Notar oder Notarassessor soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Sein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen ist zurückzuweisen, wenn die Landesjustizverwaltung infolge seiner Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. Der Bewerber, Notar oder Notarassessor ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. (3) Gericht und Behörden dürfen personenbezogene Informationen, die für die Amtsenthebung eines Notars oder Entlassung eines Notarassessors aus dem Dienst, für die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis, Genehmigung oder Befreiung sowie zur Einleitung eines Verfahrens wegen ordnungswidrigen Verhaltens oder Verletzung von Amtspflichten von Bedeutung sein können, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.“	
13. § 67 Abs. 3 wird wie folgt geändert: a) Nach Nummer 2 wird ein Beistrich eingefügt. b) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:	13. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„3. allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern Einrichtungen, die ohne rechtliche Verpflichtung Leistungen bei nicht durch Versicherungsverträge nach Absatz 2 Nr. 3 gedeckten Schäden durch vorsätzliche Handlungen von Notaren ermöglichen,".	
14. Nach § 69 wird eingefügt:	14. unverändert
„§ 69a (1) Die Mitglieder des Vorstands haben — auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand — über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare, Notarassessoren, Bewerber um das Amt des Notars und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren. Das gleiche gilt für Angestellte der Notarkammern und der Einrichtungen nach § 67 Abs. 3 sowie für Notare und Notarassessoren, die zur Mitarbeit in der Kammer oder in den Einrichtungen herangezogen werden. (2) In gerichtlichen Verfahren dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare, Notarassessoren, Bewerber um das Amt des Notars und andere Personen bekanntgeworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen. (3) Die Genehmigung erteilt der Vorstand der Notarkammer. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Notarkammer oder berechtigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekanntgeworden sind, es unabwendbar erfordern. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht bleibt unberührt."	
15. § 74 wird wie folgt gefaßt:	15. unverändert
„§ 74 (1) Die Notarkammer kann in Ausübung ihrer Befugnisse von den Notaren und Notarassessoren Auskünfte, die Vorlage von Büchern und Akten sowie das persönliche Erscheinen vor den zuständigen Organen der Kammer verlangen. Die Notarkammer ist befugt, hierdurch erlangte Kenntnisse an die Einrichtungen nach § 67 Abs. 3 weiterzugeben, soweit diese von den Einrichtungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. (2) Die Notarkammer kann zur Erzwingung der den Notaren oder Notarassessoren nach Absatz 1 obliegenden Pflichten nach vorheriger schriftlicher Androhung, auch zu wiederholten Malen, Zwangsgeld festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Das Zwangsgeld fließt der Notarkammer zu; es wird wie ein rückständiger Beitrag beigetrieben."	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

16. § 75 wird wie folgt gefaßt:

„§ 75

(1) Die Notarkammer ist befugt, Notaren und Notarassessoren bei ordnungswidrigem Verhalten leichterer Art eine Ermahnung auszusprechen.

(2) Bevor die Ermahnung ausgesprochen wird, ist der Notar oder Notarassessor zu hören. Eine Ermahnung darf nicht mehr ausgesprochen werden, wenn seit dem ordnungswidrigen Verhalten mehr als fünf Jahre verstrichen sind.

(3) Die Ermahnung ist zu begründen. Sie ist dem Notar oder Notarassessor zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheides ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(4) Gegen den Bescheid kann der Notar oder Notarassessor innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich bei dem Vorstand der Notarkammer Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Wird der Einspruch gegen die Ermahnung durch den Vorstand der Notarkammer zurückgewiesen, kann der Notar oder Notarassessor die Entscheidung des Oberlandesgerichts als Disziplinargericht für Notare beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über den Einspruch schriftlich einzureichen und zu begründen. Das Oberlandesgericht entscheidet endgültig durch Beschluß. Auf das Verfahren des Gerichts sind im übrigen die für Landesjustizbeamte geltenden Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine Disziplinarverfügung entsprechend anzuwenden. Soweit nach diesen Vorschriften die Kosten des Verfahrens dem Dienstherrn zur Last fallen, tritt an dessen Stelle die Notarkammer.

(6) Die Ermahnung durch die Notarkammer läßt das Recht der Aufsichtsbehörde zu Maßnahmen nach § 94 oder im Disziplinarwege unberührt. Macht die Aufsichtsbehörde von diesem Recht Gebrauch, erlischt die Befugnis der Notarkammer; eine bereits ausgesprochene Ermahnung wird unwirksam. Hat jedoch das Oberlandesgericht die Ermahnung aufgehoben, weil es ein ordnungswidriges Verhalten nicht festgestellt hat, ist die Ausübung der Aufsichts- und Disziplinarbefugnis wegen desselben Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren."

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

17. Nach § 81 wird eingefügt:

„§ 81 a

Für die Pflicht der Mitglieder des Präsidiums der Bundesnotarkammer, der von ihr zur Mitarbeit herangezogenen Notare und Notarassessoren sowie der Angestellten der Bundesnotarkammer zur Verschwiegenheit gilt § 69 a entsprechend."

17. unverändert

18. § 94 wird wie folgt gefaßt:

„§ 94

„(1) Die Aufsichtsbehörden sind befugt, Notaren und Notarassessoren bei ordnungswidrigem Verhalten und Pflichtverletzungen leichterer Art eine Mißbilligung auszusprechen. § 75 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Gegen die Mißbilligung kann der Notar oder Notarassessor innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich bei der Aufsichtsbehörde, die die Mißbilligung ausgesprochen hat, Beschwerde einlegen. Die Aufsichtsbehörde kann der Beschwerde abhelfen. Hilft sie ihr nicht ab, entscheidet über die Beschwerde die nächsthöhere Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Notar oder Notarassessor zuzustellen. Wird die Beschwerde gegen die Mißbilligung zurückgewiesen, kann der Notar oder Notarassessor die Entscheidung des Oberlandesgerichts als Disziplinargericht für Notare beantragen. § 75 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Mißbilligung läßt das Recht der Aufsichtsbehörden zu Maßnahmen im Disziplinarwege unberührt. Macht die Aufsichtsbehörde von diesem Recht Gebrauch, wird die Mißbilligung unwirksam. Hat jedoch das Oberlandesgericht die Mißbilligung aufgehoben, weil es ein ordnungswidriges Verhalten nicht festgestellt hat, ist eine Ausübung der Disziplinarbefugnis wegen desselben Sachverhalts nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren."

18. unverändert

19. § 97 Abs. 4 *Satz 1* wird wie folgt gefaßt:

„Geldbuße kann gegen Notare bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, gegen Notarassessoren bis zu fünftausend Deutsche Mark verhängt werden."

19. § 97 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„**(4)** Geldbuße kann gegen Notare bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, gegen Notarassessoren bis zu fünftausend Deutsche Mark verhängt werden. **Beruht die Handlung, wegen der eine Geldbuße verhängt wird, auf Gewinnsucht, so kann auf Geldbuße bis zum Doppelten des erzielten Vorteils erkannt werden.**"

20. § 98 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Präsident des Landgerichts kann Geldbußen gegen Notare nur bis zu zehntausend Deutsche Mark, gegen Notarassessoren nur bis zu eintausend Deutsche Mark verhängen."

20. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
21. § 103 Abs. 4 wird wie folgt geändert:	20. unverändert
a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:	
„4. gegen den in einem Disziplinarverfahren in den letzten fünf Jahren auf einen Verweis oder eine Geldbuße oder in den letzten zehn Jahren auf Entfernung vom bisherigen Amtssitz oder auf Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit erkannt worden ist,".	
b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	
„5. gegen den in einem ehrengerichtlichen Verfahren in den letzten fünf Jahren ein Verweis oder eine Geldbuße oder in den letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung) verhängt worden ist."	
22. In § 105 werden die Worte „der Bundesdisziplinarkammer" durch die Worte „des Bundesdisziplinargerichts" ersetzt.	22. unverändert
23. In § 110a wird folgender Absatz 6 angefügt:	23. unverändert
„(6) Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder über andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufs- oder Amtspflichten, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme, einer Ermahnung oder Mißbilligung geführt haben, sind auf Antrag des Notars nach fünf Jahren zu tilgen. Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 gelten entsprechend."	
	23a. In § 112 Satz 2 entfallen die Worte „zu bestellen (§ 12 Satz 1) und".
24. § 114 wird wie folgt geändert:	24. unverändert
a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:	
„(3) Die Landesjustizverwaltung kann Bezirksnotare und Personen, welche die Voraussetzungen für die Ernennung zum Bezirksnotar erfüllen, zu Notaren nach § 3 Abs. 1 bestellen. Die Auswahl unter den in Satz 1 genannten Personen ist nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter besonderer Berücksichtigung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung und des beruflichen Werdegangs, vor allem der im Justizdienst des Landes erbrachten Leistungen, vorzunehmen. Die Landesjustizverwaltung kann davon absehen, einen Anwärterdienst nach § 7 für Bewerber mit Befähigung zum Richteramt einzurichten und solche Bewerber zu Notaren nach § 3 Abs. 1 zu bestellen, wenn geeignete Bewerber nach Satz 1 zur Verfügung stehen."	
25. In § 115 Satz 2 werden die Worte „nach den Vorschriften des badischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bestellten Notare" durch die Worte „Notare im Landesdienst" ersetzt.	25. unverändert

Entwurf

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der Bundesnotarordnung in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2

entfällt

Artikel 2

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349), wird wie folgt geändert:

1. Dem Zweiten Teil wird folgender Fünfter Abschnitt angefügt:

„Fünfter Abschnitt
Fachanwaltsbezeichnung

§ 42a
Führen der Fachanwaltsbezeichnung

(1) Der Rechtsanwalt, der besondere Kenntnisse in einem Gebiet erworben hat, das in Absatz 2 genannt wird, kann hierauf durch das Führen einer Bezeichnung als Fachanwalt hinweisen.

(2) Fachanwaltsbezeichnungen gibt es für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht.

(3) Die Rechtsanwaltskammer, der der Rechtsanwalt angehört, verleiht die Befugnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Die Befugnis darf für höchstens zwei Gebiete erteilt werden.

§ 42b

Erteilung der Erlaubnis

(1) Über den Antrag des Rechtsanwalts auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch einen dem Rechtsanwalt zuzustellenden Bescheid, nachdem ein Ausschuß der Kammer die von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse geprüft hat.

(2) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bildet für jedes Fachgebiet einen Ausschuß und bestellt dessen Mitglieder. Einem Ausschuß gehören mindestens drei Rechtsanwälte an; diese können Mitglieder mehrerer Ausschüsse sein. §§ 75 und 76 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Mehrere Rechtsanwaltskammern eines Landes können gemeinsame Ausschüsse bilden.

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 42c

Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann mit Wirkung für die Zukunft von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis hätte versagt werden müssen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine nach § 42d Abs. 1 durch Rechtsverordnung vorgeschriebene Fortbildung trotz Aufforderung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer unterlassen wird. Die Rücknahme und der Widerruf sind nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis des Vorstandes von den sie rechtfertigenden Tatsachen zulässig.

(2) Zuständig für die Rücknahme und den Widerruf ist der Vorstand der Kammer, welcher der Rechtsanwalt im Zeitpunkt dieser Entscheidung angehört.

(3) Vor der Entscheidung ist der Rechtsanwalt zu hören. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen.

§ 42d

Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Bundesrechtsanwaltskammer und mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, durch die im Interesse der Rechtspflege die Anforderungen an den Nachweis der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen oder eine auf dem Fachgebiet notwendige Fortbildung geregelt werden. Die Rechtsverordnung ist vor Verkündung dem Deutschen Bundestag zuzuleiten. Sie kann durch Beschluß des Deutschen Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluß des Deutschen Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Die Bundesregierung ist bei der Verkündung der Rechtsverordnung an den Beschluß gebunden. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang einer Rechtsverordnung nicht mit ihr befaßt, so wird die unveränderte Rechtsverordnung der Bundesregierung zur Verkündung zugeleitet. Der Deutsche Bundestag befaßt sich mit der Rechtsverordnung auf Antrag von so vielen Mitgliedern des Deutschen Bundestages, wie zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind.

(2) Die Rechtsanwaltskammer beschließt eine Fachanwaltsordnung als Satzung. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Landesjustizverwaltung. In ihr werden geregelt:

1. die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Bestellung und Abberufung der Ausschußmitglieder sowie deren Anspruch auf eine Entschädigung;
2. das Verfahren der Ausschüsse."

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 209 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Erlaubnisinhaber kann auf besondere Kenntnisse in einem der in § 42 a Abs. 2 genannten Gebiete durch den Zusatz „Fachgebiet" mit höchstens zwei der in § 42 a Abs. 2 geregelten Gebiete hinweisen."

3. Nach § 209 wird eingefügt:

„§ 210

Frühere Erlaubnisse zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung

Rechtsanwälte, denen bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte vom ... (BGBl. I S. ...) durch die Rechtsanwaltskammer gestattet war, sich als Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht oder Sozialrecht zu bezeichnen, befürfen keines weiteren Nachweises für die erforderlichen Kenntnisse auf diesen Gebieten."

Artikel 3

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 47 Nr. 1 der Bundesnotarordnung können Notare, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das achtundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben, für weitere zwölf Jahre im Amt bleiben. § 113 II Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung bleibt unberührt; die Vorschrift ist nur noch auf Notare anzuwenden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt waren.

Entwurf:

Artikel *3*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt, am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 bis 4, mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 Satz *3*, *tritt* am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

Artikel **4**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt, am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 bis 4, mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 Satz **4 sowie Artikel 2 Nr. 1, mit Ausnahme des § 42 d, und Nr. 2 treten** am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Eylmann, Kleinert (Hannover) und Wiefelspütz

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung in seiner 194. Sitzung vom 8. Februar 1990 zur Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen. Im Rechtsausschuß wurde der Gesetzentwurf in der 69., 95. und 98. Sitzung vom 14. Februar 1990, 19. September 1990 bzw. 24. Oktober 1990 beraten. Die Berichterstatter haben die Beratungen im Ausschuß und die von ihm beschlossenen Änderungen in intensiven Gesprächen vorbereitet. Unter anderem fand am 16. Mai 1990 ein nichtöffentliches Berichterstattergespräch mit Sachverständigen der Bundesnotarkammer, der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins sowie mit Vertretern von fünf Bundesländern und des Bundesministeriums der Justiz statt. Der Rechtsausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der sich aus der obigen Zusammenstellung ergebenden Fassung.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

1. Nachdem das Bundesverfassungsgericht das Fehlen gesetzlicher Regelungen für die Einstellung von Notarbewerbern sowohl hinsichtlich der Auswahlmaßstäbe bei mehreren Bewerbern als auch hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Auswahlverfahrens als unzulänglich beanstandet hat (BVerfGE 73, 280), werden die gesetzlichen Grundlagen für den Zugang zum Notaramt ergänzt und präzisiert. Darüber hinaus wird die Bundesnotarordnung in verschiedenen weiteren Punkten den Bedürfnissen der Praxis angepaßt. Der Gesetzentwurf enthält in seiner vom Rechtsausschuß angenommenen Fassung im wesentlichen folgende Änderungen der Bundesnotarordnung:

   — In § 4 wird die grundlegende Norm, daß so viele Notare bestellt werden, „wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht", beibehalten. Der Grundsatz erfährt in einem neuen Satz 2 die Verdeutlichung, daß dabei insbesondere das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung mit notariellen Leistungen und die Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notarberufs zu berücksichtigen sind.

   — Durch die Streichung des bisherigen § 4 Abs. 2 wird die Steuerung des Zugangs zum Notaramt bei den Anwaltsnotaren fast ausschließlich über das Kriterium der Wartezeit beseitigt.

   — Der neugefaßte § 6 behält in seinem Absatz 1 Satz 1 das zentrale Erfordernis der persönlichen und fachlichen Eignung des Notarbewerbers bei. Der neue Absatz 1 Satz 2 führt für die Bestellung zum Notar eine Höchstaltersgrenze von 60 Jahren ein. Die Bestellung zum Anwaltsnotar wird in § 6 Abs. 2 grundsätzlich davon abhängig gemacht, daß der Bewerber mindestens fünf Jahre als Rechtsanwalt zugelassen war und diese Tätigkeit seit mindestens drei Jahren an dem in Aussicht genommenen Amtssitz hauptberuflich ausübt.

   — Für die Reihenfolge bei der Auswahl mehrerer geeigneter Bewerber normiert der neu eingeführte § 6 Abs. 3 verschiedene Kriterien. Zu berücksichtigen sind das Assessorexamen, die Leistungen während der Vorbereitung auf den Notarberuf (Satz 1) und die Dauer des Anwärterdienstes bzw. der Tätigkeit als Rechtsanwalt (Satz 3). Beim Anwaltsnotariat können ferner in den Notarberuf einführende Tätigkeiten und Vorbereitungskurse herangezogen werden (Satz 2). Durch § 6 Abs. 3 Satz 4 werden schließlich die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anrechnung von Wehr- und Ersatzdienstzeiten und anderer im einzelnen aufgeführter Zeiträume zu regeln.

   — Ein neuer § 6b schreibt für das Verfahren der Auswahl der Bewerber die Ausschreibung vor.

   — Für die Bestellung zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar setzt § 7 Abs. 1 wie bisher eine dreijährige Notarassessorzeit voraus. Neu kommt das grundsätzliche Erfordernis hinzu, daß der Bewerber aus dem Anwärterdienst des betreffenden Landes hervorgehen soll. § 7 Abs. 2 regelt die Auswahlmaßstäbe bei mehreren geeigneten Bewerbern um die Aufnahme in den Anwärterdienst und schreibt auch für dieses Verfahren die Ausschreibung vor.

   — In einem neuen § 48a wird für Notare eine Altersgrenze von 70 Jahren eingeführt. Dementsprechend wird in § 47 Nr. 1 das Erlöschen des Notaramtes auch an das Erreichen der Altersgrenze geknüpft.

   — Die Gründe für die Amtsenthebung eines Notars in § 50 Abs. 1 Nr. 6 und die Möglichkeit der Bestellung eines Vertreters in § 39 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils durch die Aufnahme des Merkmals der „Sucht" erweitert.

   — Weitere Änderungen und Ergänzungen betreffen die Regelungen über den Amtssitz (§ 10 Abs. 1) und den Amtsbereich des Notars (§ 10a), den Vertrauensschadenfonds (§ 67), die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des

Vorstandes und der Angestellten der Notarkammern (§ 69a), die gerichtliche Prüfung von Ermahnungen (§ 75) und Mißbilligungen (§ 94) und die Erweiterung der Möglichkeit, Geldbußen zu verhängen (§§ 97, 98).

2. Der Rechtsausschuß hat den Regierungsentwurf zur Änderung der Bundesnotarordnung um gesetzliche Regelungen über das Führen von Fachanwaltsbezeichnungen ergänzt. In die Bundesrechtsanwaltsordnung wird im Zweiten Teil ein Fünfter Abschnitt mit den §§ 42a bis d eingefügt. Ferner wird § 209 ergänzt und ein neuer § 210 eingefügt. Die gegenüber dem Regierungsentwurf veränderte Gesetzesbezeichnung trägt diesen Einfügungen Rechnung. Die Regelungen betreffen

   - das Führen der Fachanwaltsbezeichnung auf den Gebieten des Verwaltungsrechts, des Steuerrechts, des Arbeitsrechts und des Sozialrechts (§ 42a),
   - das Verfahren der Erteilung der Erlaubnis durch die Rechtsanwaltskammern (§ 42b, § 42d Abs. 2),
   - die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis (§ 42c),
   - die Ermächtigung der Bundesregierung, durch Rechtsverordnung die Anforderungen an den Nachweis der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen des Bewerbers zu regeln (§ 42d Abs. 1 Satz 1),
   - die Möglichkeit des Erlaubnisinhabers, auf sein Fachgebiet mit einem entsprechenden Zusatz hinzuweisen (§ 209 Abs. 1 Satz 4),
   - die Entbehrlichkeit eines weiteren Nachweises entsprechender Kenntnisse bei Rechtsanwälten, die sich derzeit bereits als Fachanwalt bezeichnen dürfen (§ 210).

III. Zur Begründung der Ausschußempfehlung

1. Allgemeines

Die aus der obigen Zusammenstellung ersichtliche Fassung des Gesetzentwurfes hat die Zustimmung der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gefunden. Die abweichend vom Regierungsentwurf beschlossenen Änderungen der Bundesnotarordnung und die Einfügungen in die Bundesrechtsanwaltsordnung gehen insbesondere auf Beratungen der Berichterstatter und deren Gespräche mit den Sachverständigen der betroffenen Berufsverbände sowie den Justizministerien des Bundes und verschiedener Länder zurück. Den auf dieser Grundlage im Ausschuß eingebrachten Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP hat die Fraktion der SPD sich angeschlossen. Zur Begründung der im Ausschuß vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen wird auf die folgenden Ausführungen zu den einzelnen Vorschriften verwiesen. Soweit der Ausschuß die Vorschriften des Regierungsentwurfs nicht verändert hat, wird auf die in der Drucksache 11/6007 gegebenen Begründungen Bezug genommen.

In den Beratungen der Berichterstatter ist die Frage erörtert worden, ob die besondere Situation beim schnellen Aufbau einer sozialen Marktwirtschaft in den neuen Bundesländern eine zeitlich begrenzte Regelung erfordert, nach der die Notare außerhalb ihres Amtsbereichs in diesen Ländern tätig sein dürfen, um zur Befriedigung dort zunächst überproportional vorhandener Nachfrage nach notariellen Dienstleistungen beizutragen. Von der Einführung einer solchen Regelung ist in diesem Zusammenhang zunächst Abstand genommen worden, weil die Berichterstatter davon ausgegangen sind, daß die zuständigen Landesbehörden in besonders großzügiger Weise von sich aus Ausnahmegenehmigungen erteilen würden.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat den Gesetzentwurf insgesamt abgelehnt. Hinsichtlich der Aufnahme von Regelungen in die Bundesrechtsanwaltsordnung über das Führen von Fachanwaltsbezeichnungen hat sie sich der Stimme enthalten, weil die einzelnen Vorschriften noch nicht ausgereift seien und noch intensiverer Beratung bedürften. Die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen der Bundesnotarordnung hat sie abgelehnt. Sie verwies dabei einerseits auf die Fragwürdigkeit von Zulassungsbeschränkungen überhaupt und andererseits — falls man solche als notwendig erachte — auf das Erfordernis einer Quotenregelung zugunsten von Frauen im Notarberuf.

2. Zur Änderung der Bundesnotarordnung — Artikel 1

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 4)

Der Rechtsausschuß hält es aus den in dem Entwurf dargelegten Gründen für geboten, von einem reinen Wartezeitsystem für die Bestellung zum Anwaltsnotar abzugehen.

Die gegenüber dem Regierungsentwurf geänderte Fassung des § 4 der Bundesnotarordnung macht deutlich, daß nicht allein das Aufkommen an notariellen Geschäften in dem Amtsbereich, in dem der Bewerber als Notar bestellt werden möchte, zur Auslegung des Begriffs einer geordneten Rechtspflege herangezogen werden soll. Die Auslastung der Notariate ist zwar ein nicht unwesentlicher Gesichtspunkt. Daneben sollen jedoch auch örtliche und strukturelle Gegebenheiten und die Beachtung des Grundsatzes der freien Notarwahl von Bedeutung sein. Diese Gesichtspunkte sollen bei der Bemessung der Notarstellen einbezogen werden, um so dem Ziel einer guten Versorgung der Rechtsuchenden zu dienen.

Die Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notarberufs wird besonders angesprochen, um der Sorge zu begegnen, durch die neuen Berufszugangsbestimmungen werde auf geraume Zeit der Zugang zum Anwaltsnotariat verschlossen.

Die Justizverwaltung soll daher bei der Bestimmung der Notarstellen auch die Stetigkeit der Berufsausbildung und die Vermeidung eines zu häufigen Wechsels im Amt des Notars in ihre Überlegung mit einbeziehen. Erleichtert wird dies durch die Einführung

eines Höchstalters für die Zugehörigkeit zum Notarberuf (Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a, b — §§ 47, 48a).

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 6 Abs. 3)

Mit der gegenüber dem Regierungsentwurf geänderten Fassung des § 6 Abs. 3 BNotO wird eine stärker an objektiven Umständen ausgerichtete und für die Bewerber eher abschätzbare Reihenfolge für die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern insbesondere um das Anwaltsnotariat angestrebt. Diese Reihenfolge wird jeweils für eine Bewerbung unter Berücksichtigung aller daran teilnehmenden Bewerber bestimmt.

Absatz 3 Satz 2 konkretisiert für den Bereich des Anwaltsnotariats das Merkmal der fachlichen Eignung für die Mehrzahl der Fälle, ist jedoch nicht abschließend zu verstehen. In den Notarberuf einführende Tätigkeiten werden vornehmlich Vertretungen für Notare sein.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 6c)

Nach Auffassung des Ausschusses ermöglicht die stärkere Konkretisierung der Auswahlgesichtspunkte in § 6 Abs. 3 den Verzicht auf das im Regierungsentwurf unter § 6c vorgesehene Gutachten der Notarkammer über die fachlichen Kenntnisse des Bewerbers. Damit entfällt auch die — jedenfalls aus der subjektiven Sicht des Bewerbers gegebene — Problematik, daß künftige Konkurrenten auf die Zugangschancen zu einem seiner Zahl nach begrenzten Beruf einwirken könnten.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 10a)

Der bisher in § 8 der Allgemeinen Richtlinien der Bundesnotarkammer für die Berufsausübung der Notare und in Organisationsverfügungen der Landesjustizverwaltungen behandelte engere räumliche Amtsbereich des Notars, auf den sich der Notar bei seiner Urkundstätigkeit beschränken soll, bedarf einer rechtlich zweifelsfreien gesetzlichen Regelung. Die Einrichtung von Amtsbereichen innerhalb des in § 11 BNotO geregelten Amtsbezirks, der dem Oberlandesgerichtsbezirk entspricht, in dem der Notar seinen Amtssitz hat, beschränkt die Freiheit der Berufsausübung. Sie ist unentbehrlich, um die einzelnen Notarstellen lebensfähig und möglichst gleichbleibend leistungsfähig zu erhalten und das Notariat insgesamt bedarfsgerecht und flächendeckend zu organisieren.

Amtsbereich des Notars ist wie bisher grundsätzlich der Bezirk des Amtsgerichts, in dem er seinen Amtssitz hat. Entsprechend den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege können die Grenzen des Amtsbereichs allgemein oder im Einzelfall mit der Zuweisung des Amtssitzes abweichend festgelegt werden. Dies ist einerseits von Bedeutung für die Stadtstaaten, auf deren Gebiet mehrere Amtsgerichte eingerichtet sind, andererseits ermöglicht es die Beibehaltung von, in Gebieten des Nurnotariats anders, insbesondere enger als der Amtsgerichtsbezirk, gezogenen Amtsbereichsgrenzen. Die Regelung bezieht sich nur auf die Urkundstätigkeit der Notare, nicht auf die Ausübung sonstiger Zuständigkeiten. Soll die Urkundstätigkeit unter Vermeidung einer Amtspflichtverletzung ausnahmsweise in einem fremden Amtsbereich ausgeübt werden, müssen besondere berechtigte Interessen der Rechtsuchenden gegeben sein. Zur Verhinderung von Mißbräuchen kann dem Notar die Unterrichtung der Notarkammer über Urkundstätigkeiten außerhalb des Amtsbereichs auferlegt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstaben b, c (§§ 11, 15, 17)

Die in § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 BNotO vorgenommenen Änderungen sind Folge der Einfügung des § 10a und der dort enthaltenen Legaldefinition der Urkundstätigkeit.

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstaben a, b (§§ 47, 48a)

Die Einführung eines Höchstalters für die Ausübung des Notarberufs als eines öffentlichen Amtes steht im Zusammenhang mit dem Bestreben, eine geordnete Altersstruktur, insbesondere im Anwaltsnotariat, zu wahren. Für Amtsinhaber, die bei Inkrafttreten des Gesetzes schon ein höheres Alter erreicht haben, enthält Artikel 3 eine Härteregelung.

Zu Artikel 1 Nr. 9a (§ 52)

Das Erlöschen des Amtes wegen Erreichens der Altersgrenze ist in der Regelung des § 52 BNotO über die Führung der Bezeichnung „Notar außer Dienst" zu berücksichtigen.

Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 97)

Der Ausschuß hat den in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung — Drucksache 11/6007 — unter Nummer 4 enthaltenen Vorschlag für eine Änderung des § 97 Abs. 4 BNotO aufgegriffen.

Zu Artikel 1 Nr. 23a (§ 112)

Wie vom Bundesrat (in der Stellungnahme zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung — Drucksache 11/6007 — unter Nummer 6) befürwortet, soll die Möglichkeit eröffnet werden, daß die Landesjustizverwaltung die Bestellung der Notare auf nachgeordnete Behörden überträgt.

3. Zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung — Artikel 2

Wegen der raschen Zunahme und wachsenden Kompliziertheit des Normenbestandes und der Fortbildung des Rechts durch verschiedene Zweige der Gerichtsbarkeit bedarf die Beschäftigung des Rechtsanwalts mit Rechtsfragen außerhalb eines Kernbereichs, vor allem des Straf- und Zivilrechts, auf den in der „Allgemeinpraxis" immer wieder einzugehen ist, einer nachdrücklichen Einarbeitung in das betreffende Rechtsgebiet. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist sie häufig nur dann lohnend, wenn die einmal erlangten Kenntnisse in ständiger Beschäftigung mit dem Gebiet weiter angewandt und ausgebaut werden können. Eine nicht geringe Zahl von Rechtsanwälten hat sich daher Spezialgebieten zugewandt. Ihre beruflichen Interessen treffen sich mit dem Verlangen der Rechtsuchenden nach einer möglichst hohen Befähigung der Rechtsanwälte, die sie beraten und vertreten sollen.

Nicht befriedigend gelöst ist bisher, wie der Rechtsanwalt auf seine Kenntnisse auf besonderen Gebieten unter Vermeidung der Selbsteinschätzung angemessen hinweisen, der Rechtsuchende aus der Vielzahl der Rechtsanwälte den für sein Anliegen besonders befähigten Rechtsanwalt herausfinden kann.

Durch die Standesrichtlinien wurde zunächst die Zusatzbezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht" als zulässig erachtet, wenn gegenüber der Rechtsanwaltskammer die besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet des Steuerrechts nachgewiesen worden waren. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat mit Beschluß vom 10. Oktober 1986 weitere Fachanwaltsbezeichnungen für die Gebiete des Verwaltungsrechts, des Arbeitsrechts und des Sozialrechts für zulässig erachtet. Hieran anknüpfend sind in größerer Zahl Fachanwaltsbezeichnungen verliehen worden. Am 1. Januar 1990 gab es 2 145 Fachanwälte für Steuerrecht, 307 Fachanwälte für Verwaltungsrecht, 911 Fachanwälte für Arbeitsrecht und 190 Fachanwälte für Sozialrecht.

Mit Beschluß vom 14. Mai 1990 (BGH NJW 1990 S. 1719) hat der Bundesgerichtshof, ausgehend von den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987 zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts (BVerfGE 76, 171, 196) entschieden, für die Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen, die auf der Grundlage der durch die 60. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer vom 10. Oktober 1986 beschlossenen Einführung bestimmter Fachanwaltsbezeichnungen beruhe, bestehe keine ausreichende rechtliche Grundlage.

Diese Entscheidung beendete vorerst eine sowohl im Interesse der Rechtsuchenden wie der Rechtsanwaltschaft liegende Fortentwicklung des Berufsrechts. Es ist daher geboten, in Vorwegnahme der nach dem Abschluß der tiefgreifenden Erörterungen innerhalb der Rechtsanwaltschaft in der nächsten Legislaturperiode zu beschließenden Berufsrechtsnovelle, welche die durch die Entscheidungen BVerfGE 76, 171, 196 aufgeworfenen Fragen klären soll, baldmöglichst eine rechtlich einwandfreie Grundlage für die Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen zu schaffen. Dies erscheint um so notwendiger, als in dem in den fünf neuen Ländern fortgeltenden Rechtsanwaltsgesetz vom 13. September 1990 (GBl. Teil I Nr. 61 S. 1504) — § 15 — eine solche Grundlage vorhanden ist.

Zu § 42a

Das Führen einer Fachanwaltsbezeichnung setzt voraus, daß der Rechtsanwalt besondere Kenntnisse in dem fraglichen Rechtsgebiet erworben hat. Seine Kenntnisse müssen erheblich das Maß dessen übersteigen, was die berufliche Ausbildung und die praktische Erfahrung im Beruf im Durchschnitt vermitteln. Als Fachgebiet sind in Absatz 2 Rechtsgebiete ausgewählt worden, auf denen sich nur ein Teil der Anwaltschaft intensiv betätigt und für die das Bedürfnis des rechtsuchenden Publikums, spezialisierte Rechtsanwälte in Erfahrung zu bringen, daher besonders deutlich hervorgetreten ist. Die Rechtsgebiete sind im Grundsatz gegeneinander abzugrenzen durch die Zuständigkeit der Gerichte der allgemeinen Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit. Der Rechtsbereich „Sozialrecht" umfaßt z. B. alle Rechtsmaterien, die den Sozialgerichten zur Entscheidung zugewiesen sind.

Nach Absatz 3 verleiht die Rechtsanwaltskammer, welcher der Rechtsanwalt angehört, die Befugnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer ist darin begründet, daß es sich um ein Zurücktreten des berufsrechtlich verankerten Werbeverbots handelt und daß die Kammer aus ihrer berufsrechtlichen Erfahrung heraus am zutreffendsten beurteilen kann, ob eine erheblich das durchschnittliche Maß übersteigende Einarbeitung in ein Fachgebiet zu bejahen ist. Weil ein hohes Niveau der Kenntnisse verlangt wird und die Glaubwürdigkeit eines solchen Fachhinweises gewahrt werden soll, darf die Befugnis zum Führen von Fachanwaltsbezeichnungen nicht für mehr als zwei Fachgebiete erteilt werden.

Zu § 42b

§ 42b enthält die grundlegenden Bestimmungen für das Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis. Die Regelung wird im einzelnen durch Satzung der Kammer (Fachgebietsordnung — § 42d Abs. 2 —) zu ergänzen sein. Für einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung der Kammer ist auf § 223 BRAO zu verweisen.

Zu § 42c

Die Vorschrift befaßt sich mit der Rücknahme und dem Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung. Die Befristung in Absatz 1 Satz 3 soll im Interesse der Rechtsuchenden, aber auch des betroffenen Rechtsanwaltes, dazu dienen, möglichst bald Klarheit über die Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung zu schaffen. Die Regelung der Zuständigkeit für Rücknahme und Widerruf in Absatz 2 nimmt darauf Rücksicht, daß der Rechtsanwalt

bei einem Wechsel der örtlichen Zulassung (§ 33 BRAO) seine Befugnis beibehält, seine Verbindung mit der Kammer, die ihm die Erlaubnis erteilt hat, jedoch durch den Zulassungswechsel gelöst ist.

Zu § 42d

§ 42d Abs. 1 enthält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die Anforderungen an den Nachweis der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen oder an eine auf dem Fachgebiet notwendige Fortbildung zu regeln. Die Ermächtigung schließt somit auch ein, daß von den Bewerbern eine gewisse Dauer des Erwerbs anwaltlicher Erfahrungen verlangt werden kann. Eine Ermächtigung der Bundesrechtsanwaltskammer zur Regelung dieses Sachbereichs durch eine Satzung begegnet derzeit noch den Bedenken, daß zunächst gesetzlich neue Organisationsstrukturen innerhalb der Bundesrechtsanwaltskammer entsprechend BVerfGE 76, 171, 186 geschaffen werden müßten, insoweit die Diskussion innerhalb der Rechtsanwaltschaft jedoch noch nicht abgeschlossen ist. Eine Zuweisung an die einzelnen Rechtsanwaltskammern kann wegen der notwendigen einheitlichen Regelung nicht in Betracht gezogen werden.

Der Ausschuß hält es wegen der Bedeutung der Materie und im Hinblick auf die Vorwegnahme von einem Teil der anstehenden Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte für geboten, dem Gesetzgeber die Möglichkeit der Einflußnahme auf die Gestaltung der Rechtsverordnung zu wahren. Diesem Anliegen tragen die Sätze 2 bis 7 des Absatzes 1 Rechnung.

Absatz 2 sieht demgegenüber für Sachbereiche, bei denen es hauptsächlich um die Ausgestaltung des Verfahrens der Rechtsanwaltskammer geht, vor, daß die näheren Regelungen durch Satzung getroffen werden. Der Bundesrechtsanwaltskammer steht es frei, für die insoweit von den Kammerversammlungen zu beschließenden Satzungen einen Musterentwurf als Grundlage auszuarbeiten.

Zu § 209

Die Regelung soll es Rechtsbeiständen, die nach § 209 Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer geworden sind und auf den von ihnen zulässigerweise betreuten Rechtsgebieten besondere Kenntnisse erworben haben, ermöglichen, hierauf durch eine Fachgebietsbezeichnung entsprechend § 42a Abs. 2 BRAO hinzuweisen. Für die näheren Einzelheiten und die notwendigen Ermächtigungen enthält § 209 Abs. 1 Satz 3 BRAO die erforderliche Bezugnahme.

Zu § 210

Die Regelung macht eine Wiederholung des Verfahrens zur Prüfung der besonderen Kenntnisse, an die nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 14. Mai 1990 gedacht werden könnte, entbehrlich.

4. Zu Artikel 3

Die Übergangsregelung in Artikel 3 wird Härten mildern, die bei Notaren in vorgerücktem Alter durch die Einführung der Höchstaltersgrenze entstehen können. Von jüngeren Notaren kann erwartet werden, daß sie sich auf die neue Lage einstellen. Für das Tätigkeitsgebiet der Notarkasse verbleibt es bei der dort heute schon üblichen Amtsenthebung der Notare mit Vollendung des 70. Lebensjahres (§ 113 II Abs. 2 Satz 1 BNotO). Die Amtsenthebung von Notaren im Tätigkeitsgebiet der Notarkasse, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt werden, wird sich nach dem geänderten § 47 Nr. 1 und nach dem neuen § 48a der Bundesnotarordnung richten.

Bonn, den 26. Oktober 1990

Eylmann **Kleinert (Hannover)** **Wiefelspütz**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333